

# Freundeskreis Kantorei Marienfelde e. V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Kantorei Marienfelde“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Berlin-Marienfelde. Die Geschäftsadresse ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffung für die Kantorei Marienfelde i. S. d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Förderung kirchenmusikalischer Projekte der Kantorei Marienfelde.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Interessen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
2. Mittel des Vereins werden ausschließlich auf Antrag nach Beschlussfassung des Vorstands vergeben.

### § 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft, der schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mindestbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragsordnung zu entrichten.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt: Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres ist dabei einzuhalten.
  - b) durch Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
  - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Mitglieder haben bei ihrem Austritt keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

### § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Es gilt das Datum der Absendung.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Der Schriftführer oder ein Vertreter erstellt das Protokoll über den Verlauf.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
6. Alle Beschlüsse – mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung, die eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder

ls

ls

erfordert – werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

**7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
2. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und seiner Zahlungsfrist,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**8. Zu Wahlen und bei Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich spätestens 14 Tage vorher unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte eingeladen werden.**

**9. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.**

**§ 9 Der Vorstand**

**1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen:**

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

**2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder – eines davon muss der erste oder zweite Vorsitzende sein – vertreten den Verein gemeinsam.**

**3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren über die Nutzung elektronischer Medien wie E-Mail erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. In der Druckversion muss der Verlauf der Beschlussfassung nachvollziehbar sein.**

**4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung eines neugewählten Vorstandes in das Vereinsregister im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.**

**5. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.**

**6. Zur Eintragung ins Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung können vom Vorstand nach einstimmiger Beschlussfassung vorgenommen werden.**

h3

**§ 10 Der Beirat**

**1. Der Beirat hat die Aufgabe, auf Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Interessen der ev. Kirchengemeinde Marienfelde zu vertreten. Er hat ausschließlich beratende Funktion.**

**2. Der Beirat besteht aus:**

1. dem Leiter der Kantorei Marienfelde
2. einem Mitglied des GKR der ev. Kirchengemeinde Marienfelde
3. einem Mitglied des GKR der ev. Kirchengemeinde Marienfelde, das nicht der Geschäftsführung der ev. Kirchengemeinde Marienfelde angehört.

**§ 11 Auflösung des Vereins**

**1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.**

**2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister die vertretungsberechtigten Liquidatoren.**

**3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die ev. Kirchengemeinde Marienfelde, die es ausschließlich zum Zweck der Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Kantorei Marienfelde – im Falle des Nichtbestehens der Kantorei – der Kirchenmusik in der Dorfkirche Marienfelde einzusetzen hat.**

**§ 12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 22.03.2011 beschlossen worden.

Berlin, den 22. März 2011



Klaus Wesner  
1. Vorsitzender



Michael Schillhaneck  
Schriftführer